

(3) Die Lieferer sind berechtigt, von den Partnern außerhalb des Geltungsbereiches der Verrechnungsverordnung Sofortzahlung zu verlangen.

§ 9

Leihverpackung

(II) Beim Ein- und Verkauf von Grundmitteln und Vorräten können Vereinbarungen zwischen den Partnern über die verwendeten Verpackungsmittel als Leihverpackung getroffen werden. Das ist nicht zulässig, wenn die Kosten für die Verpackung laut geltenden Preisbestimmungen bereits im Preis kalkuliert wurden.

(2) Die Rückgabefrist für Leihverpackung beträgt 30 Tage, sofern nichts anderes vereinbart wird. Die Kosten für die Rückführung der Leihverpackung trägt der Abnehmer.

§ 10

Eigentumsvorbehalt

Sofern nichts anderes vereinbart, bleiben die Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferers.

Vermittlung

§ 11

Grundsätze der Vermittlung

(1) Für die Vermittlung des Verkaufs von Grundmitteln, Vorräten und Kraftfahrzeugen durch die Betriebe des staatlichen Produktionsmittelhandels (nachfolgend Vermittler genannt) gelten die nachstehenden Vermittlungsbedingungen.

(2) Das von den wirtschaftsleitenden Organen entsprechend § 5 der Verordnung vom 29. April 1966 über den Handel mit beweglichen Grundmitteln und Vorräten wahrzunehmende Dispositionsrecht innerhalb ihres Verantwortungsbereiches gilt im Sinne dieser Anordnung nicht als Vermittlungstätigkeit.

(3) Die Vermittlung gemäß Abs. 1 erfolgt zu den von den Anbietenden genannten Preisen und von diesen ermittelten und den Abnehmern gegenüber zu vertretenden technischen Daten und sonstigen Angaben.

§ 12

Vermittlungsvertrag

(1) Der Vermittlungsvertrag zwischen dem Anbietenden und Vermittler gilt als geschlossen, wenn vom Anbietenden nicht innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des schriftlichen Gegenangebotes des Vermittlers gemäß § 2 Abs. 4 die Annahme abgelehnt wird.

(2) Nach Abschluß eines Vermittlungsvertrages kann der Anbietende während der vereinbarten Vermittlungsfrist nur in Abstimmung mit dem Vermittler über die in Vermittlung gegebenen Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge verfügen.

(3) Zwischen dem Vermittler und dem Abnehmer kommt der Vermittlungsvertrag zustande, wenn auf mündliche oder schriftliche Aufforderung dem Abnehmer der Schlußschein des Vordruckes F 30 — Bindendes Angebot — zugesandt bzw. übergeben wird.

(4) Der Vermittler erfüllt seine Leistung als Vermittler gegenüber dem Anbietenden mit der Übergabe des Schlußscheines an den Abnehmer.

(5) Der Vermittler kann in Vermittlung genommene Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge jederzeit ohne Berechnung eines Vermittlungsentgeltes käuflich erwerben.

§ 13

Vermittlungsfrist

(1) Die Vermittlungsfrist beträgt 3 Monate, sofern kein anderer Zeitraum vereinbart wird.

(2) Kommt die Vermittlung des Verkaufes nicht zustande, so ist der Anbietende 14 Tage nach Ablauf der festgelegten Vermittlungsfrist berechtigt, die Grundmittel, Vorräte und Kraftfahrzeuge anderweitig zu verwerten.

§ 14

Vermittlungsentgelt

(1) Für die durchgeführte Vermittlung von Grundmitteln und Vorräten beträgt das Vermittlungsentgelt 3 % des im jeweiligen Angebot genannten Preises. Maximale Berechnungsgrundlage ist ein Angebotspreis von 50 000 MDN. Das Vermittlungsentgelt ist vom Anbietenden an den Vermittler zu zahlen. Der Anbietende ist berechtigt, das Vermittlungsentgelt dem Abnehmer weiterzuberechnen.

(2) Für die durchgeführte Vermittlung von Kraftfahrzeugen beträgt das Vermittlungsentgelt 2 % des Schätzwertes. Soweit Kraftfahrzeuge nicht der Schätzpflicht unterliegen, ist der Angebotspreis zugrunde zu legen. Das Vermittlungsentgelt ist vom Abnehmer an den Vermittler zu zahlen.

§ 15

Ablauf der Vermittlungstätigkeit

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 12 Tagen nach Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Vermittler mit dem Anbietenden den Kaufvertrag abzuschließen, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.

(2) Kommt der Kaufvertrag zwischen dem Anbietenden und dem Abnehmer nicht zustande, ist der Schlußschein unter schriftlicher Angabe der Gründe innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Absendung bzw. Übergabe des Schlußscheines durch den Vermittler, vom Abnehmer an den Vermittler zurückzuerreichen. Das gilt auch, wenn nur Teilmengen übernommen werden.

(3) Bei Überschreitung der Frist gemäß Abs. 2 ist der Vermittler berechtigt, ein Verzugs-Vertragsstrafe von 1 % des auf dem Vordruck F 30 — Bindendes Angebot — vermerkten Preises für jede angefangene Kalenderdekade bis zur Höhe des doppelten Vermittlungsentgeltes vom Abnehmer zu fordern.

(4) Werden vom Vermittler die Gründe für das Nichtzustandekommen des Kaufvertrages gemäß Abs. 2 anerkannt, wird von diesem das bereits entrichtete Vermittlungsentgelt innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Schlußscheines zurückerstattet.

§ 16

Sanktionen

(1) Verfügt der Anbietende während der vereinbarten Vermittlungsfrist bzw. ohne schriftliche Zustimmung des Vermittlers über die in Vermittlung gegebenen Grundmittel, Vorräte oder Kraftfahrzeuge, so ist er dem Vermittler gegenüber in Höhe des Vermittlungsentgeltes gemäß § 14 aufwendungsersatzpflichtig.

(2) Verwendet der Anbietende mit schriftlicher Zustimmung des Vermittlers die durch Vermittlungsvertrag gebundenen Grundmittel, Vorräte oder Kraftfahr-